



Ehemaligenverein der IGF, e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen 'Ehemaligenverein der IGF, e.V.'
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
- (3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Gemeinschaftsschule Friedrichsort, Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe der Landeshauptstadt Kiel (ehemals IGF) zur Unterstützung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Der Verein verfolgt insbesondere die Zwecke:
 1. Die Identifikation der Ehemaligen mit der Schule zu fördern, insbesondere:
 - a) dem Kontakt der Ehemaligen zur Schule sowie der Ehemaligen untereinander zu dienen,
 - b) die Ehemaligen über das aktuelle Geschehen an der Schule zu informieren,
 2. Die Gemeinschaftsschule Friedrichsort ideell, materiell und finanziell zu fördern, insbesondere:
 - a) den Schülern an Hand der persönlichen Erfahrungen seiner Mitglieder in Schulprojekten und in persönlichen Kontakten Hinweise für ihren weiteren beruflichen Werdegang anzubieten,
 - b) zur Vermittlung der Tradition und geschichtlichen Entwicklung der Schule beizutragen.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder durch die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen, wie z.B. die Vorstellung von Berufsbildern durch Ehemalige, Projekte zur Darstellung der Schule in der Öffentlichkeit, die Durchführung von regelmäßigen Treffen der Ehemaligen, Herausgabe von Informationen über Arbeit der Schule und des Vereins. Der Satzungszweck kann auch verwirklicht werden durch die ideelle und materielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung zu den vorgenannten Zwecken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Jedoch kann in Funktionen bzw. im Auftrage des Vereins tätigen Mitgliedern der dabei unmittelbar entstandene und nachgewiesene Aufwand auf Antrag erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder ehemalige Schüler, jede ehemalige und aktive Lehrkraft, sowie sonstige Personen mit Bezug zur Schule werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder die Schule verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Aufnahmeanträge sind schriftlich – dazu zählt auch der elektronische Postweg – zu stellen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (2) Die Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Sie haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder sind zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrages sowie zur Mitteilung von Änderungen ihrer Kontodaten, Anschrift oder Email-Adresse an den Schatzmeister verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden bzw. Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Erstattungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand – auch auf dem elektronischen Postweg – möglich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins schadet. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung umfasst sämtliche Mitglieder des Vereins. Sie beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht gemäß § 9 dieser Satzung in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand
 - mindestens einmal jährlich,
 - mit Bekanntgabe der Tagesordnung und
 - ab Versand mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen.Diejenigen Mitglieder, die dem Verein eine Emailadresse mitgeteilt haben, werden durch Email, die übrigen Mitglieder durch einfachen Brief eingeladen.
- (3) Der Vorstand kann darüber hinaus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dieses ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall beträgt die Einladungsfrist bei gleichen Formerfordernissen eine Woche ab Versand.
- (4) Die Mitglieder können bis drei Tage vor einer Mitgliederversammlung Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung und Anträge beim Vorstand einreichen. Die Vorschläge sind in der Tagesordnung zu berücksichtigen.
Über die Zulassung später eingehender Vorschläge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren.
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren.
 - Wiederwahl ist zulässig.
 - Entgegennahme von Erklärungen und Berichten des Vorstandes - insbesondere von Tätigkeits- und Kassenbericht - sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
 - Beschluss über die Entlastung des Vorstandes.
 - Beschluss über alle Punkte der Tagesordnung, weitere Anträge und Satzungsänderungen.
- (7) Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung dessen Vertreter. Lediglich bei der Wahl des Vorstandes übernimmt ein aus der Mitte der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählter Versammlungsleiter den Vorsitz.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen. Bei Vorstandswahlen erfolgen sie geheim, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer, zugleich Vertreter des Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister und
 - bis zu drei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit zwei Vorstandsmitgliedern, von denen eines der Vorsitzende oder sein Vertreter sein muss.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu-/Wiederwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden - ersatzweise von seinem Vertreter - einberufen werden. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Vorstandssitzungen können Mitglieder der Schulleitung bzw. des Lehrerkollegiums und ein Vertreter der Schülerschaft hinzugezogen werden; sie nehmen mit beratender Stimme teil. Wenn es das Interesse der Schule erfordert, so sind sie in jedem Fall hinzuzuziehen.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu-/Wiederwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder befugt, ein Vorstandsmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Vertreter zu bestellen.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Gemeinschaftsschule Friedrichsort, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieses nicht möglich sein, fällt das Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt Kiel, die es nur für gemeinnützige Zwecke im Schulwesen verwenden darf.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt, sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Jeweils zwei Liquidatoren vertreten den Verein gemeinsam.